







Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 01.10.2019 ein bedeutsames Urteil¹ betreffend die Anwendung von Cookies gefällt. Cookies sind im Prinzip kleine Textdateien, die der Betreiber einer Website auf dem Endgerät (PC, Handy, etc) des Website-Nutzers speichert und die bei einem erneuten Aufruf durch den jeweiligen Nutzer wieder abgerufen werden, um die Navigation auf der Website zu erleichtern oder Informationen über das Nutzerverhalten zu erlangen. Cookies werden unter anderem zur Anlage von detaillierten Nutzerprofilen, zur Analyse des Surfverhaltens sowie für nutzerfreundliche und effektive Werbung verwendet.

In einem Verfahren gegen einen Gewinnspielveranstalter hat der EuGH nun entschieden, dass eine bereits voreingestellte Einverständniserklärung zu Cookies, welche der Nutzer sohin zur Verweigerung seiner Einwilligung abwählen muss, nicht EU-Rechts-konform ist. Das entsprechende Auswahlkästchen zur Zustimmung von Cookies auf der Website darf nicht bereits angekreuzt sein, sondern muss vielmehr vom Nutzer aktiv angehakt werden. Eine Einwilligung, die durch ein voreingestelltes Ankreuzkästchen erteilt wird, stellt ein bloß passives Verhalten des Nutzers dar. In diesem Fall kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Nutzer das Kästchen und somit die Einwilligung zur Verwendung von Cookies gar nicht wahrgenommen hat. Der EuGH verlangt sohin eine aktive Entscheidung der Website-Nutzer durch selbständiges Anhaken eines Kästchens zur Zustimmung der Verwendung von Cookies. Hintergrund und Ziel des Urteils ist insbesondere die Stärkung der Privatsphäre der Nutzer in der elektronischen Kommunikation. Darüber hinaus muss der Website-Betreiber auch Informationen ua darüber geben, wie lange die Funktionsdauer der Cookies erhalten bleibt und ob Dritte Zugriff auf die Cookies erhalten. Diese Angaben müssen so verständlich sein, dass sichergestellt ist, dass die Nutzer die Funktionsweise der verwendeten Cookies verstehen.

M&A Award | Real Estate Law Firm of the Year | Corporate INTL Global Awards Winner

¹ EuGH 01.10.2019, Rs C-673/17, Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V./Planet49 GmbH.



Dieses Urteil des EuGH hat wegen der großen Verbreitung von Cookies auf Webseiten eine erhebliche rechtliche Bedeutung. Es ist nun für eine Einwilligung nicht mehr ausreichend, Cookie-Banner einfach stehen zu lassen oder ein bereits angekreuztes Kästchen zu akzeptieren. Wir empfehlen daher jedem Betreiber einer Website zu überprüfen, ob die auf seiner Website durchgeführte Zustimmung zu Cookies dieser Entscheidung entspricht.

Für Rückfragen zum Thema Datenschutz, Cookies und anderen Fragestellungen betreffend die rechtliche Gestaltung von Websites stehen Ihnen unsere IT-Rechtsexperten MMag. Peter Griehser und Mag. Walter Korschelt, LL.M. mit ihrer rechtlichen Expertise jederzeit gerne zur Verfügung.